

Zusammenfassende Erklärung

Der 5,85 Hektar große Planbereich "Auf der Alsbach" liegt östlich der Siedlung Erbsenacker im Ortsbezirk Naurod. Durch den strukturbedingten Rückgang der Landwirtschaft entwickelte sich im Laufe der Zeit ein bevorzugter Bereich für viele Freizeitgärten.

Das Planungskonzept sieht die Bestätigung der derzeitigen Nutzungsstruktur im Gebiet und die Ausweisung der vorhandenen Gärten als "Private Grünfläche, Freizeitgarten" vor. Für die Freizeitgärten sind bei einer Grundstücksgröße ab 400 m² Gartenlauben bis 30 m³ Rauminhalt vorgesehen. Es sind keine Verlagerungen von Gärten erforderlich, Neuanlagen sind auf den bestehenden Wiesenflächen und durch Teilung großer Gartenparzellen möglich. Daneben sind grundsätzliche Bepflanzungsvorschriften in den Gärten vorgesehen zur Einbindung in die Landschaft, zur Gliederung, aber auch zur Erhaltung und Entwicklung der Vernetzungsfunktion. Die Erschließung soll durch die Wegeverbindung gesichert werden. Ein weiterer Ausbau ist nicht vorgesehen und nicht erforderlich. Der vorhandene Gehölzbestand im Osten und die gem. § 30 Abs. Satz 2 BNatSchG geschützte Streuobstfläche im zentralen Bereich des Planungsraumes sind als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt.

Im Plangebiet befindet sich ein wertvoller Streuobstbestand der im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG als „geschütztes Biotop“ einem generellen gesetzlichen Schutz unterliegt. Es handelt sich um den Streuobstbestand auf den Flurstück 59 der Flur 10.

Die Abweichungen zwischen Bebauungsplan und landschaftsplanerischem Fachbeitrag sind insbesondere die Änderung der Geltungsbereichsgrenzen. Im Nordosten werden vorhandene Gartenflächen in den Bebauungsplan integriert und somit im Rahmen des Verfahrens legalisiert. Die im Osten des Planungsraum gelegenen Wiesenflurstücke 176 -178 werden anders als im landschaftsplanerischen Fachbeitrag zusätzlich als Gärten ausgewiesen, da der Erlass zur Regelung der Waldabstandsflächen mittlerweile aufgehoben wurde, so dass ein Waldabstand der Bebauung innerhalb der Gartenflächen nicht mehr erforderlich ist.

Insgesondere sind in diesem Bebauungsplan folgende umweltrelevante Festsetzungen getroffen worden:

- die Beschränkungen der zulässigen Laubengrößen und Bindung an eine Mindestparzellengröße
- die Verwendung des auf den Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung oder örtliche Versickerung
- Pflanzgebote zur Sicherstellung einer mindestens notwendigen Begrünung und zur vorrangigen Verwendung standortgerechter, heimischer Gehölze
- Errichtung der Zäune mit einem Abstand vom Boden, um die Wanderungsmöglichkeiten von Kleinsäugern nicht zu behindern.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung / anderweitige Planungsmöglichkeiten

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt ein illegaler Zustand erhalten, es findet keine Regelung statt. Es ist darüber hinaus damit zu rechnen, dass weitere Kleinbauten ohne rechtliche Grundlage errichtet werden. Die Folgen wären zunehmende Zersiedelung, Verdichtung, Versiegelung sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Eine Planungsalternative besteht nicht, da hier der vorhandene Bestand gesichert werden soll.

Prognose bei Durchführung der Planung

Die Planung liefert eine einheitliche Beurteilungsgrundlage für Genehmigungsanträge für Kleinbauten im Geltungsbereich. Insbesondere wird über die Festsetzungen von geringen Ausnutzungsgraden, landschaftlichen Einbindungen, Pflanzbindungen und Eingriffsminimierungen eine Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalitäten dieses bedeutsamen Landschaftsraumes sowie die Sicherung von bedeutsamen Vernetzungsachsen zur freien Landschaft erwartet.